

84. 1. Findet die Vorschrift in §. 754 Abs. 2 C.P.D. Anwendung auf die Pfändung von Geldforderungen?

2. Ist die Pfändung einer Geldforderung, welche dem Schulbuer gegen den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger selbst zusteht, zulässig?

III. Civilsenat. Urth. v. 11. November 1887 i. S. der Firma R. & S. (Befl.) w. die Ostfriesische Bank (Kl.). Rep. III. 166/87.

Landgericht Aurich.  
II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin hatte eine Wechselforderung von 9950 *M* gegen den Landwirt A. Dieser ließ, da seine Vermögensverhältnisse ungünstig waren, um seine Gläubiger zu befriedigen, 1883 seinen Grundbesitz verkaufen und überwies der Klägerin behufs ihrer Befriedigung den nach Befriedigung der voreingetragenen Gläubiger verbleibenden Rest der Kaufgelder. Auf dem Grundbesitze des A. ruhten 26 000 *M* Hypothekenschulden, außerdem waren für A. selbst zwei Grundschuldforderungen von 4000 *M* und 2000 *M* eingetragen. Die Klägerin kaufte den Grundbesitz des A. für 33 000 *M* und hoffte teilweise Befriedigung wegen ihrer erwähnten Forderung dadurch zu erhalten, daß sie mit den Grundschuldforderungen kompensierte. Beklagte erhob Anspruch auf diese Grundschuldforderungen, indem sie behauptete, dieselben seien ihr von A. für eine ihr gegen diesen zustehende Forderung verpfändet. Sie gründete ihr Recht zunächst auf eine Urkunde vom 28. April 1883 und auf den Besitz der Grundschuldbriefe. Klägerin bestritt, daß durch die Urkunde ein gültiges Pfandrecht an den Grundschuldforderungen begründet sei. Die Beklagte hatte ferner den einen Grundschuldbrief am 3. und 15. März 1887 durch den Gerichtsvollzieher für ihre Forderungen gegen A. pfänden lassen. Am 1. Mai 1884 beantragte die Klägerin bei dem Amtsgerichte Wittmund die Pfändung der beiden Grundschuldforderungen für ihre Forderung gegen A. Das Amtsgericht verfügte die Pfändung, erließ an den Schuldner A. ein Verbot, jeder Verfügung über diese Forderungen sich zu enthalten, welches diesem zugestellt ist. Ein Verbot an die Ostfriesische Bank, an den Schuldner zu zahlen, wurde nicht erlassen. Am 19. Juli 1884 sind auf Antrag der Beklagten die beiden Grundschuldforderungen für deren Forderung gegen A. gepfändet, und es ist der Pfändungsbefehl der Klägerin als Drittschuldnerin zugestellt. Nachdem die Beklagte der Klägerin die beiden Grundschuldforderungen gekündigt hatte, erhob die letztere Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, die Freiheit des klägerischen Eigentumes, der näher bezeichneten Grundstücke, von dem von ihr beanspruchten Pfandrechte an den Grundschulden von 4000 *M* und 2000 *M* wegen des Nichtbestehens dieses Pfandrechtes anzuerkennen, die Pfändungen vom 3. und 15. März sowie vom 19. Juli 1884 aufzuheben und die beiden Grundschuldbriefe der Klägerin herauszugeben. Beklagte hat Abweisung der Klage und widerklagend die Verurteilung der Klägerin zur Zahlung des Restes ihrer Forderung gegen

N. beantragt. Sie bestritt u. a., daß die Klägerin durch die Pfändung vom 1. Mai 1884 ein Pfandrecht an den Grundschuldforderungen erworben habe, weil der Pfändungsbeschluß der Klägerin als Drittschuldnerin nicht in Gemäßheit des §. 730 C.P.D. zugestellt worden sei.

Das Landgericht wies die Klage ab und verurteilte die Klägerin nach dem Antrage der Widerklage. Auf Berufung der Klägerin verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte nach dem Klageantrage und wies die Widerklage ab.

Die Revision der Beklagten wurde für begründet erkannt und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung über die Widerklage mit Rücksicht auf einen von der Klägerin in der Berufungsinstanz erhobenen Einwand, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Über die obenerwähnten Fragen heißt es in den  
Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes, durch welche die Beklagte verurteilt wird, die Freiheit des klägerischen Eigentumes, nämlich der in Bd. 9 Bl. 98 Nr. 653 des Grundbuchs von Buchhase registrierten Immobilien, von dem von ihr beanspruchten, auf die Urkunde vom 28./29. April 1883 gestützten Pfandrechte an den in Abt. 3 Nr. 10. 11 eingetragenen Grundschulden zu 4000 M und 2000 M und das Nichtbestehen dieses Pfandrechtes anzuerkennen, die Pfändungen vom 3. März und 15. März sowie vom 19. Juli 1884 aufzuheben und der Klägerin die beiden Grundschuldbriefe gegen Erstattung der Kosten der Pfändungen des auf 4000 M lautenden Grundschuldbriefes vom 3. und 15. März 1884 und des Wertes des Papierses dieses Grundschuldbriefes herauszugeben, und die von der Beklagten erhobene Widerklage auf Zahlung von 2221,90 M nebst Zinsen und Kosten zurückgewiesen wird, beruht auf der Erwägung, daß die von der Klägerin am 1. Mai 1884 erwirkte Pfändung der gedachten beiden Grundschuldforderungen zweifellos als zu Recht bestehend und gültig anzusehen sei, daß die von der Beklagten später, am 19. Juli 1884, vorgenommene Pfändung dieser Grundschuldforderungen der klägerischen nachstehe und wirkungslos sei, weil die Forderung der Klägerin den Betrag der gepfändeten Grundschuldforderungen übersteige, daß ferner die Beklagte durch die Urkunde vom 28./29. April 1883 ein Pfandrecht an den fraglichen Grundschuldforderungen nicht erworben habe, da dieselbe als eine Verpfändungsurkunde nicht anzusehen sei, daß hieraus die Ver-

pflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Freiheit des klägerischen Grundbesitzes von einem beklaglichen Pfandrechte, zur Aufhebung der Pfändungen und zur Herausgabe der Grundschuldbriefe folge, und daß endlich die erhobene Widerklage mit der Rechtsbeständigkeit der angeblichen Verpfändung vom 28./29. April falle.

Die Revisionsklägerin hat diese Entscheidung mit Recht angefochten, da die derselben zur wesentlichen Grundlage dienende Annahme, daß die von der Klägerin am 1. Mai 1884 erwirkte Pfändung der in Rede stehenden beiden Grundschuldforderungen als gültig anzusehen sei, auf einer Verletzung der maßgebenden Vorschriften der §§. 730 flg. 754 C.P.D. beruht.

Nach den in den §§. 730 flg. C.P.D. über die Pfändung von Geldforderungen erlassenen Vorschriften hat das Gericht, wenn eine Geldforderung gepfändet werden soll,

1. dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen,
2. an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten, und es hat
3. der Gläubiger den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

Diesen Vorschriften ist bei der Pfändung der in Rede stehenden Grundschuldforderungen vom 1. Mai 1884 nicht genügt; denn es ist das Verbot an den Drittschuldner von dem Amtsgerichte Wittmund nicht erlassen, sondern nur die Pfändung ausgesprochen und dem Schuldner A. aufgegeben, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, und es hat eine Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner, die Ostfriesische Bank als Eigentümerin der mit den Grundschulden belasteten Grundstücke, nicht stattgefunden. Das Berufungsgericht erachtet diese Pfändung trotzdem für zu Recht bestehend und wirksam, weil die Bestimmung in §. 730 C.P.D., welche zur Gültigkeit der Pfändung Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner verlange, lediglich eine das Pfandrechte unwirksam machende Disposition des Drittschuldners, also einer dritten Person, deren Verfügung außerhalb der Willenssphäre des Pfändenden liege, zu verhindern bezwecke, und weil, wenn, wie im vorliegenden Falle, der pfändende Gläubiger und der Drittschuldner eine und dieselbe Person sei,

es also an einem dritten Schuldner fehle, die Bestimmung des §. 754 Abs. 2 C.P.D. Platz greife, wonach, wenn kein Drittschuldner vorhanden sei, die Pfändung mit dem Augenblicke als bewirkt anzusehen sei, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt, und eine solche Zustellung an den Schuldner erfolgt sei. Diese Ausführung verletzt das Gesetz, da die Bestimmung in §. 754 Abs. 2 C.P.D. weder direkt, noch analog auf die Pfändung von Geldforderungen anwendbar ist. Wenn es richtig wäre, daß das Gesetz in §. 730 drei Personen als notwendig voraussetze, den betreibenden Gläubiger, den Schuldner und eine dritte, von dem Gläubiger verschiedene Person, welche Schuldner des Schuldners ist, daß es also in einem Falle wie dem vorliegenden, in welchem der betreibende Gläubiger eine dem Schuldner gegen ihn selbst zustehende Forderung pfänden lassen will, an einem „Drittschuldner“ im Sinne des Gesetzes fehle, so würde man nur zu dem Resultate gelangen können, daß in einem solchen Falle eine Pfändung einer Geldforderung überhaupt nicht zulässig sei, weil eben die Voraussetzungen, unter denen das Gesetz eine solche Pfändung zuläßt, nicht vorliegen; man kann aber nicht mit dem Berufungsgerichte sagen, weil es an einem Drittschuldner fehlt, so findet die Vorschrift des §. 754 Abs. 2 C.P.D. Anwendung, wonach in den in §. 754 geregelten Fällen, wenn ein Drittschuldner nicht vorhanden ist, die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen ist, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt worden ist. Die Vorschrift in §. 754 a. a. O. handelt überhaupt nicht von der Pfändung einer Geldforderung und ist daher auf sie nicht anwendbar. Während die Bestimmungen in den §§. 730—744 von der Pfändung einer Geldforderung, die Vorschriften in den §§. 745 bis 753 von der Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, handeln und das bei dieser eintretende Verfahren erschöpfend regeln, handelt der §. 754 C.P.D. von der Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstände der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, also in solche Rechte des beweglichen Vermögens, welche nicht zu den in den §§. 730—753 behandelten Rechten, also nicht zu den Geldforderungen und den Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung einer körper-

lichen Sache gehören. Daraus folgt, daß die Vorschriften des §. 754, insoweit sie von den in den §§. 730 flg. enthaltenen, analog auch in den Fällen des §. 754 anzuwendenden Bestimmungen abweichen, auf die Pfändung von Geldforderungen nicht angewendet werden dürfen. Eine solche wesentliche Abweichung besteht nun eben darin, daß nach §. 754 in dem Falle, wenn ein Drittschuldner nicht vorhanden ist, die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt gilt, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zuge stellt ist, während nach §. 730 bei der Pfändung einer Geldforderung die Pfändung erst mit der Zustellung des Beschlusses, durch welchen die Forderung gepfändet und ihm verboten wird, an den Schuldner Zahlung zu leisten, an den Drittschuldner, als bewirkt anzusehen ist. Das Gesetz hat diese Abweichung eben nur für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte als Geldforderungen aufgestellt. Für die Anwendbarkeit der Vorschrift in §. 754 Abs. 2 in Fällen der vorliegenden Art kann auch nicht geltend gemacht werden, daß innere Gründe nicht entgegenstehen, dieselbe zur Anwendung zu bringen. Denn wäre dieses richtig, so würde es den Gesetzgeber haben bestimmen können, in solchen Fällen, in welchen der betreibende Gläubiger und der Drittschuldner eine und dieselbe Person sind, auch bei der Pfändung einer Geldforderung die in §. 754 Abs. 2 für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte über die Entstehung des Pfandrechtes gegebene Bestimmung zur Anwendung zu bringen, da dieses aber im Gesetze nicht geschehen, sondern die in Rede stehende Vorschrift eben nur für die Zwangsvollstreckung in Vermögensrechte, welche nicht in Geldforderungen bestehen, gegeben ist, so erscheint es unstatthaft, dieselbe auf die Pfändung von Geldforderungen auszudehnen.

Nach ihrer Wortfassung, wie nach dem Zusammenhange der in den §§. 730 flg. enthaltenen Vorschriften lassen diese Bestimmungen auch nicht in der Art sich auffassen, daß die §§. 730–753 die Zwangsvollstreckung in solche Geldforderungen und solche Ansprüche auf Herausgabe körperlicher Sachen, bei welchen ein Drittschuldner, d. h. eine dritte, von den Streittheilen verschiedene Person, vorhanden ist, regeln, der §. 754 dagegen die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von körperlichen Sachen im Besitze des impetrierenden Gläubigers und in Vermögensrechte anderer Gattung. Der §. 754 a. a. D. enthält keine generelle Bestimmung

für das Verfahren in Fällen der Pfändung von Vermögensrechten, bei welchen der betreibende Gläubiger und der Schuldner dieselbe Person sind, also ein Drittschuldner in diesem Sinne nicht vorhanden ist, sondern regelt nur den Fall der Pfändung von anderen Vermögensrechten im Gegensatz zu den in den vorhergehenden Paragraphen bereits vollständig geregelten Pfändungen von Geldforderungen und Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen.

Aus der Nichtanwendbarkeit der Vorschrift in §. 754 C.P.D. kann aber nicht, wie allerdings mehrfach geschehen ist,<sup>1</sup> gefolgert werden, daß die Pfändung einer dem Schuldner gegen den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger selbst zustehenden Forderung überhaupt nicht möglich sei, dieselbe kann vielmehr unter Anwendung und Beobachtung der in §§. 730 flg. C.P.D. gegebenen Normen wirksam erfolgen.

Für den Gläubiger ist es, namentlich in den Fällen, in welchen sein Schuldner andere Vermögensobjekte, aus denen er Befriedigung für seine Forderung erlangen könnte, nicht besitzt, von Interesse, eine Forderung seines Schuldners an ihn selbst im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden, oder zur Sicherung für seine noch nicht vollstreckbare Forderung mit Arrest belegen zu lassen. Es ist denn auch nach den bis zum Erlasse der Civilprozeßordnung geltenden gemeinrechtlichen Normen in Fällen, in denen es sich um Sicherung oder Befriedigung des Gläubigers wegen einer ihm zustehenden Forderung handelte, eine Schuld, welche er seinem Schuldner zu bezahlen hatte, als ein Befriedigungsmittel in der Zwangsvollstreckungsinstanz und als ein zur Anlegung eines Sicherheitsarrestes geeignetes Objekt angesehen. „Regelmäßig sind selbst Gegenstände in der Hand des Arrestsuchers,“ heißt es in den Gründen des Urtheiles des Reichsgerichtes vom 24. März 1882,

vgl. Entsch. des Reichsgerichtes in Civilf. Bd. 7 S. 331,  
„welche dem Arrestklagen gehören oder auch Schulden, welche ersterer an diesen zu bezahlen hat, geeignete Objekte zur Anlegung eines Sicher-

<sup>1</sup> Vgl. Struckmann und Koch zu §. 730 C.P.D. S. 808; Petersen, S. 730; Jastrow in Busch, Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 8 S. 461 flg.; Kuhlmann, Archiv für civilistische Praxis Bd. 68 S. 441; Hergenroth in Rastow und Künig, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes Bd. 31 S. 610; Eccius, Privatrecht Bd. 1 S. 92 S. 528 Anm. 25; Busch, Zeitschrift f. d. C.-Pr. Bd. 11 S. 294. U. W. v. Wilimowski und Leoh, C.P.D. S. 730; Meinde, C.P.D. S. 730.

heitsarrestes, und es steht namentlich nichts entgegen, wenn der Schuldner (Arrestfucher) selbst anstatt eines Arrestdritten in der Befugnis zur Zahlung der bei ihm ausstehenden Forderung des Arrestimpestraten beschränkt, demselben also die vorläufige Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit gestattet wird.“

Nicht richtig ist es, wenn behauptet wird, daß ein Bedürfnis der Pfändung der eigenen Schuld des betreibenden Gläubigers nicht vorliege, weil der Gläubiger, wenn er selbst Schuldner der zu pfändenden Forderung sei, aus welcher er seine Befriedigung suchen wolle, dieselbe durch Kompensation erlangen könne, da nicht in allen Fällen, in denen für den Gläubiger ein Interesse vorliegt, eine Forderung seines Schuldners an ihn selbst zum Zwecke der Befriedigung oder Sicherung wegen einer ihm zustehenden Forderung pfänden zu lassen, die Voraussetzungen der Kompensation gegeben sind.

Es darf daher nur dann angenommen werden, daß dieses Mittel der Befriedigung, bezw. Sicherung des Gläubigers nach den jetzt geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht mehr gegeben sei, falls aus den Bestimmungen derselben über die Pfändung von Geldforderungen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, welche auch für die Arrestanlage maßgebend sind (§. 810 C.P.D.), gefolgert werden müßte, daß die Pfändung einer Forderung, welche dem Schuldner gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht, ausgeschlossen sei, da die Civilprozeßordnung eine ausdrückliche Bestimmung weder über die Zulässigkeit, noch über die Unzulässigkeit der Pfändung einer solchen Forderung enthält. Dieses ist aber nicht der Fall. Die Unzulässigkeit der Pfändung wird zunächst daraus gefolgert, daß die Vorschriften in den §§. 730 flg. C.P.D. das Vorhandensein von drei Personen, den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger, den Schuldner, gegen welchen die Zwangsvollstreckung gerichtet ist, und einen Drittschuldner, das heißt eine von den beiden Anderen verschiedene Person, als notwendig voraussetzen. Es wird dieses aus dem in §§. 730 flg. gebrauchten Ausdrucke „Drittschuldner“ und aus dem in diesen Paragraphen, namentlich in den §§. 730. 736. 739 geregelten Verfahren, gefolgert. Jedoch mit Unrecht. Der Ausdruck „Drittschuldner“ nötigt nicht zu der Annahme, daß damit unbedingt eine dritte Person habe bezeichnet werden sollen, es wird damit vielmehr „der Schuldner des Schuldners“ bezeichnet, und es ist nicht ausgeschlossen, auch den betreibenden Gläubiger, wenn er die



Pfändung einer Forderung seines Schuldners an ihn selbst beantragt, als Drittschuldner im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Die Vorschriften des Gesetzes gehen von dem regelmäßigen Falle aus, in welchem drei verschiedene Personen vorhanden sind, es wird damit aber nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise die Rollen zweier Personen in einer Person sich vereinigen, die Rolle des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers und des Schuldners, dessen Schuld den Gegenstand der Pfändung bildet. Diese Erscheinung tritt auch bei anderen Rechtsverhältnissen, so namentlich im Wechselrechte hervor. Ebenso wenig begründet und durchschlagend sind die aus der Konstruktion des Verfahrens entnommenen Argumente. Der §. 730 schreibt allerdings als wesentlich für die Pfändung der Geldforderung vor, daß der Gläubiger den Pfändungsbefehl des Gerichtes dem Drittschuldner zustellen lasse, und folgt daraus, daß es notwendig ist, daß in dem Falle, wo der betreibende Gläubiger selbst der Schuldner ist, er sich selbst den Gerichtsbefehl zustellen lasse. Es kann aber weder, wie behauptet wird, an sich für unzulässig erachtet werden, daß jemand an sich selbst durch den Gerichtsvollzieher eine Zustellung machen läßt, noch mit Rücksicht auf den Inhalt des Pfändungsbefchlusses diese Zustellung als etwas widersinniges erachtet werden. Das Verbot, an den Schuldner zu zahlen, dessen Erlaß der Gläubiger bei dem Gerichte beantragt und, nachdem seinem Antrage stattgegeben worden, sich selbst zustellen läßt, hat nicht bloß die Bedeutung, dem Gläubiger die von seinem eigenen Willen abhängende Zahlung zu verbieten, sondern zugleich die für ihn wesentliche Bedeutung, ihn zu ermächtigen, die von seinem Gläubiger und seinem Schuldner verlangte Zahlung zu verweigern, und das damit gleichzeitig an den Schuldner erlassene Gebot, über die gepfändete Forderung nicht zu verfügen, dem betreibenden Gläubiger unter Umständen nachteilige Dispositionen über die Forderung auszuschließen. Die Zustellung des Pfändungsbefchlusses dient ferner dazu, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pfändung urkundlich auch dritten Personen gegenüber festzustellen.

Richtig ist, daß einzelne der in den §§. 736 flg. über das nach erfolgter Pfändung einer Geldforderung einzuschlagende Verfahren gegebenen Vorschriften nicht anwendbar sind, wenn ausnahmsweise der betreibende Gläubiger und der Drittschuldner in einer Person zusammenfallen, daß insbesondere das in §. 739 geregelte Verfahren nicht

eintreten kann. Allein einerseits ist dieses kein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens, sondern tritt nur auf Verlangen des Gläubigers ein, andererseits kann daraus, daß einzelne Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf den die Regel bildenden Fall, daß drei Personen vorhanden sind, in dem Falle des Zusammentreffens des Gläubigers und Drittschuldners nicht anwendbar sind, weil es nach Lage der Sache der betreffenden Erklärungen und Verhandlungen nicht bedarf, nicht gefolgert werden, daß in diesen Ausnahmefällen die Pfändung einer Geldforderung überhaupt ausgeschlossen sei. Dasselbe gilt in bezug auf die Vorschrift in §. 736 C.P.D. Auch das Argument, daß im Falle der Zulassung einer Pfändung einer dem Schuldner gegen den betreibenden Gläubiger zustehenden Forderung das Resultat einer Kompensation in Fällen herbeigeführt werden könne, in welchen eine solche nach den Gesetzen nicht zulässig sei, steht nicht entgegen, indem dadurch, daß unter Umständen der Rechtsbehelf der Kompensation ausgeschlossen ist, nicht folgt, daß auch auf einem anderen Wege innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht dasselbe Resultat erzielt werden könnte. Stehen aber im einzelnen Falle nach der prozessualen Lage Bedenken entgegen, so werden diese allerdings zu berücksichtigen sein. Daraus ist aber ein Einwand gegen die Statthaftigkeit der Pfändung einer dem Schuldner gegen den betreibenden Gläubiger zustehenden Forderung überhaupt nicht zu begründen.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und aus den Motiven zu dem Gesetzentwurfe können dieser Auffassung der Vorschriften des Gesetzes entgegenstehende, wesentliche Momente nicht entnommen werden.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß zwar auch im Geltungsgebiete des Code de procédure civile die Frage, ob ein Gläubiger eine Forderung seines Schuldners gegen ihn selbst in Gemäßheit der Vorschriften in Artt. 557 flg. Code de procédure civile mit Beschlagnahme (saisir-arreter) belegen könne, in der Doktrin und in der Rechtsprechung bestritten ist, daß dieselbe im wesentlichen aus denselben Gründen, welche gegen die Zulässigkeit einer solchen Pfändung nach der Zivilprozeßordnung geltend gemacht worden, verneint, jedoch auch von einer Reihe von Gerichten und Schriftstellern bejaht worden ist.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Sirey, Les codes annotés. Code de proc. civ. Art. 557 Anm. 56. 57; Dalloz, Les codes annotés. Code de proc. civ. Art. 557 Anm. 74—79;

Ist hiernach die der Entscheidung des Berufungsgerichtes zur Grundlage dienende Annahme, daß die von der Klägerin am 1. Mai 1884 erwirkte Pfändung der in Rede stehenden beiden Grundschuldforderungen gültig und zu Recht bestehend sei, nicht zutreffend, diese Pfändung vielmehr für unwirksam zu erachten, so fällt damit auch die weitere Erwägung des Berufungsgerichtes, daß die seitens der Beklagten erwirkte, am 19. Juli 1884 von dem Amtsgerichte zu Wittmund verfügte, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Pfändung der fraglichen Grundschuldforderungen als die spätere der klägerischen nachstehe und materiell wirkungslos sei, da die klägerische Forderung den Betrag der von der Klägerin gepfändeten Grundschuldforderungen übersteige, hinweg, und es ist, ohne daß es auf die Frage, ob die Beklagten auf Grund der Urkunde vom 28./29. April 1883 ein gültiges Pfandrecht an den mehr erwähnten Grundschuldforderungen erlangt haben, ankommt, die Vorlage abzuweisen, also die Berufung der Klägerin bezüglich der Vorlage zu verwerfen.“ . . .